OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-302132/4/KLi

Datum:

Linz, 10. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des M G, B, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. Februar 2018, GZ: 0028529/2016, betreffend Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters des Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2018, GZ: 0028529/2016, wurden dem Beschwerdeführer (Bf) zwei Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) in jeweils vier Fällen vorgeworfen. Über den Bf wurden wegen Nichtbereithaltens des Sozialversicherungsdokumente (A1) gemäß § 7b Abs. 8 Z 3 iVm § 7b Abs. 5 AVRAG Geldstrafen in Höhe von jeweils 500 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden verhängt. Ferner wurden wegen Nichtbereithaltens der ZKO3-Dokumente gemäß § 7b Abs. 8 Z 3 iVm § 7b Abs. 5 AVRAG Geldstrafen in Höhe von jeweils 500 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden verhängt.

Dagegen erhob der Bf die undatierte und am 13. November 2018 (Poststempel) mittels Postaufgabe versendete sowie am 16. November 2018 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde. Laut Rückschein der belangten Behörde wurde das Straferkenntnis am 8. Oktober 2018 zugestellt. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde endete bereits am 5. November 2018, sodass die Beschwerde verspätet ist.

Auf den Verspätungsvorhalt vom 26. November 2018, zugestellt am 30. November 2018, reagierte der Bf mittels undatierter und am 6. Dezember 2018 (Postaufgabe) versendeter Eingabe, beim Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eingelangt am 10. Dezember 2018.

Der Bf brachte zusammengefasst vor, er arbeite als LKW-Fahrer im internationalen LKW-Verkehr im Turnus-Dienst. Die Briefsendung habe im Zeitraum seiner Abwesenheit eine Freundin entgegengenommen. Da er im Truck schlafe, verfüge er über keine Hotelbelege. Er lege seinen Arbeitsvertrag als Beleg dafür bei, dass er tatsächlich als Lastkraftwagenfahrer arbeite und die meiste Zeit im Ausland verbringe. Er bitte um Rücksichtnahme auf seinen Beruf und die Tatsache, dass das Rechtsmittel ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig innerhalb der Frist zugestellt wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Verspätungsvorhalt vom 26. November 2018 (ON 2), dem Bf zugestellt am 30. November 2018 (ON 2ad) sowie die Stellungnahme des Bf (ON 3).

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 8. Oktober 2018 rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 5. November 2018 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 13. November 2018 versendete (Poststempel) und auch erst am 16. November 2018 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde offenkundig verspätet.

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vor und gab ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 30. November 2018 zugestellt. Der Bf erstattete in der am 10. Dezember 2018 einbrachten Stellungnahme das oben wiedergegebene Vorbringen.

IV.3. Der Bf hat zwar glaubwürdig dargelegt, als LKW-Fahrer zu arbeiten. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf wurde aber nicht nachgewiesen; der Bf hat in seiner Stellungnahme nicht dargelegt, wann er ortabwesend war. Insbesondere ist nicht erkennbar, ab wann der Bf ortsabwesend war und wann er an den Zustellort zurückgekehrt ist. Der Bf hat den Grund seiner Verhinderung nicht ausreichend dargelegt, er hat keine Angaben dazu gemacht, wo er sich

aufgehalten hat, bzw. in welchem Zeitraum. Die Vorlage alleine des Arbeitsvertrages genügt dafür nicht.

Auch den Namen der Freundin bzw. deren Adresse hat der Bf nicht bekannt gegeben. Beweismittel wurden insofern nicht vorgelegt.

Der Bf hat trotz Belehrung im Verspätungsvorhalt kein substantiiertes Vorbringen erstattet.

Außerdem hat der Bf z.B. auf den Verspätungsvorhalt unverzüglich reagiert, wobei die Unterschrift auf dem Zustellschein der belangten Behörde betreffend die Zustellung des Straferkenntnisses und die Unterschrift auf dem Zustellschein des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend die Zustellung des Verspätungsvorhaltes derart ähnlich sind, dass davon ausgegangen werden kann, dass diese von ein und derselben Person stammt.

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass dem Bf eine rechtzeitige Kenntnisnahme des Straferkenntnisses möglich war bzw. möglich gewesen wäre.

Ebenso liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde.

IV.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ortsabwesenheit bzw. zur ordnungsgemäßen Zustellung nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer